

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1958

Nummer 49

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
24. 6. 58	Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer für die nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu bildenden Fachkammern	303	299
24. 6. 58	Verordnung über die zuständige Behörde nach § 24 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte	780	299
1. 7. 58	Verordnung über die Feststellung der Gebietsgrenzen des Großen Erftverbandes	232	299

303

Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer für die nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu bildenden Fachkammern.

Vom 24. Juni 1958.

Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ministerpräsident beruft die Beisitzer der nach § 75 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges zu bildenden Fachkammern (Fachsenate).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

— GV. NW. 1958 S. 299.

780

Verordnung über die zuständige Behörde nach § 24 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Vom 24. Juni 1958.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Innere Verwaltung verordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftsbehörde im Sinne des § 24 Buchst. b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

(2) Örtlich zuständig ist der Landesbeauftragte im Kreise, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des verpflichteten Unternehmers befindet.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 299.

232

Verordnung über die Feststellung der Gebietsgrenzen des Großen Erftverbandes.

Vom 1. Juli 1958.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 12. Mai 1958 (GV. NW. S. 253) werden die Grenzen des Verbandsgebietes im einzelnen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr nach Anhörung des Wasserwirtschaftsausschusses des Landtags folgendermaßen festgestellt:

§ 1

Die Grenzen des Verbandsgebietes werden durch die äußeren Grenzen der nachstehend aufgeführten Verwaltungsbezirke und die im folgenden genannten topographischen Merkmale gebildet:

Gemeindegrenze von Rondorf vom Schnittpunkt mit der linken Uferlinie des Rheins (bei Strom-km 671,19) ab bis zur Gemeindegrenze Berzdorf;

Gemeindegrenze Berzdorf bis zur Gemeindegrenze Sechtem;

Gemeindegrenze Sechtem bis zur Gemeindegrenze Bornheim;

Gemeindegrenze Bornheim bis zur Gemeindegrenze Alfter;

Gemeindegrenze Alfter bis zur Gemeindegrenze Heimerzheim;

Gemeindegrenze Heimerzheim bis zur Gemeindegrenze Buschhoven;

Gemeindegrenze Buschhoven bis zur Gemeindegrenze Flerzheim;

Gemeindegrenze Flerzheim bis zur Gemeindegrenze Lüftelberg;

Gemeindegrenze Lüftelberg bis zur Gemeindegrenze Meckenheim;

Gemeindengrenze Meckenheim bis zur Gemeindengrenze Merl;

Gemeindengrenze Merl bis zur Gemeindengrenze Adendorf;

Gemeindengrenze Adendorf bis zur Gemeindengrenze Arzdorf;

Gemeindengrenze Arzdorf bis zur Gemeindengrenze Fritzdorf;

Gemeindengrenze Fritzdorf bis zur Gemeindengrenze Adendorf;

Gemeindengrenze Adendorf bis zur Gemeindengrenze Altendorf;

Gemeindengrenze Altendorf bis zur Gemeindengrenze Hilberath;

Gemeindengrenze Hilberath bis zur Gemeindengrenze Flamersheim;

Gemeindengrenze Flamersheim bis zur Gemeindengrenze Kirchheim;

Gemeindengrenze Kirchheim bis zur Gemeindengrenze Münstereifel;

Gemeindengrenze Münstereifel bis zur Gemeindengrenze Mahlberg;

Gemeindengrenze Mahlberg bis zur Gemeindengrenze Schönau-Langscheid;

Gemeindengrenze Schönau-Langscheid bis zur Gemeindengrenze Tondorf;

Gemeindengrenze Tondorf bis zur Gemeindengrenze Frohngau;

Gemeindengrenze Frohngau bis zur Gemeindengrenze Engalgau;

Gemeindengrenze Engalgau bis zur Gemeindengrenze Zingsheim;

Gemeindengrenze Zingsheim bis zur Gemeindengrenze Weyer;

Gemeindengrenze Weyer bis zur Gemeindengrenze Kallmuth;

Gemeindengrenze Kallmuth bis zur Gemeindengrenze Wallenthal;

Gemeindengrenze Wallenthal bis zur Gemeindengrenze Bleibuir;

Gemeindengrenze Bleibuir bis zur Gemeindengrenze Hergarten;

Gemeindengrenze Hergarten bis zur Gemeindengrenze Vlatten;

Gemeindengrenze Vlatten bis zum Schnittpunkt mit der Mittellinie der Straße Gemünd-Heimbach (Punkt 509,8);

Mittellinie der Straße Gemünd-Heimbach in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindengrenze Vlatten (Punkt 493,0);

Gemeindengrenze Vlatten (Punkt 493,0) bis zur Gemeindengrenze Wollersheim;

Gemeindengrenze Wollersheim bis zur Gemeindengrenze Berg-Thuir;

Gemeindengrenze Berg-Thuir bis zur Gemeindengrenze Thum;

Gemeindengrenze Thum bis zur Gemeindengrenze Froitzheim;

Gemeindengrenze Froitzheim bis zur Gemeindengrenze Soller;

Gemeindengrenze Soller bis zur Gemeindengrenze Jakobwüllesheim;

Gemeindengrenze Jakobwüllesheim bis zur Gemeindengrenze Binsfeld;

Gemeindengrenze Binsfeld bis zur Gemeindengrenze Girelsrath;

Gemeindengrenze Girelsrath bis zur Gemeindengrenze Merzenich;

Gemeindengrenze Merzenich bis zur Gemeindengrenze Ellen;

Gemeindengrenze Ellen bis zur Gemeindengrenze Oberzier;

Gemeindengrenze Oberzier bis zur Gemeindengrenze Niederzier;

Gemeindengrenze Niederzier bis zur Gemeindengrenze Hambach;

Gemeindengrenze Hambach bis an das linke Ufer des Ellebaches (Planquadrat 2529/5641);

linke Uferlinie des Ellebaches bis zur Kreuzung des Ellebaches mit dem Bahnkörper der Eisenbahn rd. 500 m nördlich des Bahnhofs Jülich;

von dieser Kreuzung ab entlang der Eisenbahnlinie von Jülich nach Erkelenz (unter Ausschluss von Bahnkörper und Bahnanlagen) bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindengrenze Broich (rd. 870 m nordwestlich des Bahnhofs Broich);

Gemeindengrenze Broich bis zur Gemeindengrenze Mersch;

Gemeindengrenze Mersch bis zur Gemeindengrenze Müntz;

Gemeindengrenze Müntz bis zur Gemeindengrenze Gevelsdorf;

Gemeindengrenze Gevelsdorf bis zur Gemeindengrenze Holzweiler;

Gemeindengrenze Holzweiler bis zur Gemeindengrenze Keyenberg;

Gemeindengrenze Keyenberg bis zur Gemeindengrenze Venrath;

Gemeindengrenze Venrath bis zur Gemeindengrenze Wickrath;

Gemeindengrenze Wickrath bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Erkelenz—Rheydt (Planquadrat 2525/5662);

von diesem Schnittpunkt ab entlang der Eisenbahnlinie Erkelenz—Rheydt (unter Ausschluss von Bahnkörper und Bahnanlagen) bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindengrenze Wickrath (Planquadrat 2529/5667);

Gemeindengrenze Wickrath bis zum Schnittpunkt mit der rechten Uferlinie der Niers (Planquadrat 2529/5666);

rechte Uferlinie der Niers bis Zoppenbroich;

von Zoppenbroich rechte Uferlinie der neuen Niers bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindengrenze Korschenbroich (Planquadrat 2533/5671);

Gemeindengrenze Korschenbroich in nördlicher Richtung bis zur Gemeindengrenze Kleinenbroich;

Gemeindengrenze Kleinenbroich bis zur Gemeindengrenze Büttgen;

Gemeindengrenze Büttgen bis zur Grenze der Stadt Neuß;

Grenze der Stadt Neuß bis zum Schnittpunkt mit der rechten Uferlinie des Nordkanals;

rechte Uferlinie des Nordkanals bis zum Ebertplatz (Stadt Neuß);

vom Ebertplatz entlang der nördlichen Begrenzung der Nordkanal-Allee bis zum Alexianerplatz;

vom Alexianerplatz über die Mittellinie des Scheibendamms bis zur Uferlinie des Sporthafens;

südliche Uferlinie des Sporthafens bis zur Uferlinie des Rheins;

Uferlinie des Rheins bis zur Erftmündung;

rechte Uferlinie der Erft bis zur Einmündung des Norfbaches;

rechte Uferlinie des Norfbaches bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Neuß—Köln (Planquadrat 2551/5670);

von diesem Schnittpunkt ab entlang der Eisenbahnlinie Neuß—Köln (unter Ausschluß von Bahnkörper und Bahnanlagen) bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Dormagen (Bahnwärterhaus Planquadrat 2556/5664);

Gemeindegrenze Dormagen bis zur linken Uferlinie des Rheins (bei Strom-km 715,72);

linke Uferlinie des Rheins bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Rondorf (bei Strom-km 671,19).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1958.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 299.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.